

Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Neustadt b. Coburg (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt b. Coburg) Gebühren.
- (2) Die erhobene Benutzungsgebühr wird im Folgenden als Besuchsgebühr bezeichnet.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
 - c) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gemäß § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats (im Folgenden: Monat).
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme die volle Gebühr, ab dem 15.ten des Monats nur die Hälfte der Gebühr. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die Gebühr für den angefangenen Monat entstanden und zu entrichten
- (3) Die Gebühr entsteht für 12 Monate.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt möglichst per Lastschrift. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Neustadt b. Coburg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Höhe der Besuchsgebühr i. S. von § 7 ist die Dauer des Besuches (Betreuungszeit) der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Betreuungszeit gibt den mit der Stadt Neustadt b. Coburg vereinbarten Zeitraum an, während dessen das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Kalenderdurchschnitt und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger/ Erzieher(in) abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern).
- (3) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung ergeben sich aufgrund des Schließzeitenkalenders der jeweiligen Einrichtung sowie § 11 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt b. Coburg.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen. Werden die gebuchten Zeiten grundsätzlich überzogen, behält sich die Stadt Neustadt b. Coburg vor, die Gebühren für die nächst höhere Stufe für den gesamten Monat zu berechnen. Als grundsätzlich gelten Zeiten ab einer Stunde täglich an 8 Tagen innerhalb eines Monats.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit ist zum nächsten Ersten eines jeden Monats möglich, sofern der gesetzliche Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogisches Personal nach § 17 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, eingehalten wird und diese mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich beantragt wurde. Eine Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf der Schriftform.

§ 7

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden je Kind folgende Gebühren erhoben:
 - a) Krippenkinder (Kinder unter drei Jahren)

tägliche	
Buchungszeiten von 3 bis einschl. 4 Stunden	190,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	240,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	270,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	300,-- Euro

Buchungszeiten von mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	330,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	360,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	390,-- Euro

b) Regelkinder (ab 3 Jahren bis zur Einschulung)

tägliche

Buchungszeiten von 3 bis einschl. 4 Stunden	115,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	140,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	170,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	200,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	225,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	250,-- Euro
Buchungszeiten von mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	270,-- Euro

- (2) Im Gebührensatz sind 2,- Euro Getränkegeld und 3,- Euro Spielgeld enthalten.
- (3) Die Weiterreichung der zusätzlichen staatlichen Leistungen zur Entlastung der Familien gem. Art. 23 BayKiBiG erfolgen nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Kindertageseinrichtung (auch Stief- oder Halbgeschwister), werden die Besuchsgebühren ab dem zweiten Kind um 20 Euro verringert. Diese Geschwisterermäßigung gilt ab dem 01.09.2020 für neu aufgenommene Kinder.

§ 8

Höhe der Besuchsgebühr bei Schließung der Kindertageseinrichtung

- (1) Wird eine Kindertageseinrichtung länger als 30 Tage pro Jahr (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3) ohne Ersatz betriebsbedingt geschlossen, so wird je darüberhinausgehenden geschlossenem Tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Besuchsgebühr rückerstattet (ab 20 Schließungstagen in einem Monat entfällt maximal eine volle Monatsgebühr). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Kindertageseinrichtung oder die zumutbare Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Kindertageseinrichtung ist ein Ersatz im Sinne des Satzes 1 und schließt eine Kürzung aus.
- (2) Wenn eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der Beschäftigten ersatzlos geschlossen war, werden pro geschlossenem Tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Gebühren rückerstattet, vorausgesetzt die Kindertageseinrichtung war an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen pro Betreuungsjahr streikbedingt geschlossen (ab 20 streikbedingten Schließungstagen in einem Monat entfällt maximal eine volle Monatsgebühr). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung aufgrund Personalmangels nach Absprache mit der Fachaufsicht teilgeschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 9

Verpflegungsgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung (Mittagessen) ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld pro Kind vom Gebührenschuldner zu entrichten. Das Verpflegungsgeld wird pro Anwesenheitstag monatlich abgerechnet.
- (2) Das Verpflegungsgeld wird zu dem aktuellen Preis pro Essen des jeweiligen Lieferanten weiterverrechnet.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist für die tatsächlichen Anwesenheitstage zu entrichten. Wenn das Kind nicht bis 08:30 Uhr des jeweiligen Tages wegen Krankheit o.ä. abgemeldet wurde, ist das Mittagessen für diesen Tag zu zahlen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere mit entsprechendem ärztlichen Attest) kann von der Teilnahme am Mittagessen und damit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kindertageseinrichtung einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten selbst für entsprechende Verpflegung ihres Kindes Sorge zu tragen. Kinder, die jeweils länger als 11:30 Uhr die Kindertageseinrichtung besuchen, haben am Mittagessen grundsätzlich teilzunehmen.

§ 10

Gebührenermäßigung und –befreiung

- (1) Auf Antrag kann die Besuchsgebühr (§ 7) für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise und das Verpflegungsgeld (§ 9) teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim bzw. durch das Amt für Jugend und Familie.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 7 und das Verpflegungsgeld nach § 9 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 11

Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Betreuungsverhältnisses und den Betreuungszeitraum werden durch die Stadt folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie die Geburtsdaten aller Kinder,
 - die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - weitere erforderliche personenbezogene Daten.
- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Die Bestimmung des Bayer. Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) vom 31.07.2020 außer Kraft.